



Mitteilungen der Präsidentin des DPMA 2024

Bitte beachten: Die Verlinkungen in den einzelnen Mitteilungen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1745 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, für Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt..... 3

Mitteilung Nr. 2/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister zum Jahreswechsel 2024/2025 und im Jahr 2025 5

Letzte Veröffentlichungstermine im Jahr 2024..... 5

Veröffentlichungstermine im Jahr 2025 5

Mitteilung Nr. 3/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025..... 7

Mitteilung Nr. 4/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Beendigung der Einreichungsmöglichkeit über das elektronische Anmeldeprogramm eOLF des Europäischen Patentamts nach § 3 Abs. 4 ERVDPMAV zum 1. Januar 2025..... 8

Mitteilung Nr. 5/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Teilnahme des Deutschen Patent- und Markenamts am Dienst WIPO DAS als hinterlegendes Amt..... 9

Mitteilung Nr. 6/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (wöchentliche Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen über DPMAconnectPlus) im Jahr 2025..... 10

Mitteilung Nr. 7/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 4. März 2025..... 11

Mitteilung Nr. 1/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1745 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, für Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt

9. August 2024

Das am 24. Juni 2024 beschlossene und am folgenden Tag in Kraft getretene 14. Sanktionspaket der EU gegen Russland führt zu Beschränkungen bei der Annahme von Anmeldungen und Anträgen in laufenden Registrierungsverfahren, die durch russische Staatsangehörige, natürliche Personen mit Wohnsitz in Russland und in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen eingereicht wurden.

Das Deutsche Patent- und Markenamt nimmt daher mit Wirkung vom 25. Juni 2024

- neue Anträge auf Eintragung/Erteilung von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Designs, geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben gemäß Art. 5s Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 833/2014

und

- Anträge und Einreichungen in laufenden Anmelde- und Eintragungsverfahren gemäß Art. 5s Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 833/2014

von

- russischen Staatsangehörigen oder
- natürlichen Personen mit Wohnsitz in Russland oder
- in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen

nicht an.

Neue Anträge auf Eintragung/Erteilung der genannten Schutzrechte nimmt das Deutsche Patent- und Markenamt auch nicht an, wenn diese von den oben genannten Sanktionierten gemeinsam mit nicht-russischen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen mit Wohnsitz bzw. Sitz außerhalb Russlands eingereicht werden.

Die Sanktionen gelten nicht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz und auch nicht für

natürliche Personen, die in einem dieser Länder eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung haben.

Jede natürliche Person mit Wohnsitz in Russland muss daher im Zusammenhang mit Anträgen/Anmeldungen und Einreichungen ab dem 25. Juni 2024 angeben, ob sie

- Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz ist

oder

- eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz hat.

Jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz außerhalb Russlands hat, muss im Zusammenhang mit Anträgen/Anmeldungen und Einreichungen ab dem 25. Juni 2024 angeben, ob sie

- russische Staatsangehörige ist,

und

- ob sie darüber hinaus Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz ist oder eine befristete oder unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz hat.

Diese Angaben sind schriftlich auf einem vom Deutschen Patent- und Markenamt herausgegebenen Formblatt oder, nach Anpassung der elektronischen Anmeldesysteme, elektronisch zu erklären, und auf Nachfrage zu belegen.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

7000-4.3.3-2024-1

Mitteilung Nr. 2/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister zum Jahreswechsel 2024/2025 und im Jahr 2025

24. September 2024

Letzte Veröffentlichungstermine im Jahr 2024

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) veröffentlicht auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister:

- Patent- und Gebrauchsmusterdokumente und das Patentblatt letztmalig am 24. Dezember 2024 sowie
- das Markenblatt und das Designblatt letztmalig am 27. Dezember 2024.

Veröffentlichungstermine im Jahr 2025

2025 erfolgen die Veröffentlichungen des DPMA auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister wie folgt:

- Patent- und Gebrauchsmusterdokumente und das Patentblatt werden jeweils am Donnerstag sowie
- das Markenblatt und das Designblatt am Freitag

einer jeden Woche veröffentlicht.

Liegt ein Veröffentlichungstermin auf einem gesetzlichen Feiertag am Dienstort München, erfolgt die Veröffentlichung am Vortag. Fällt dieser ebenfalls auf einen Feiertag, wird die Veröffentlichung um einen weiteren Tag vorgezogen.

Folgende Veröffentlichungen werden demnach im Jahr 2025 vorgezogen:

Veröffentlichung	Veröffentlichungstermin fällt auf Feiertag	Vorgezogener Veröffentlichungstermin
Markenblatt, Designblatt	18. April 2025	17. April 2025
Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, Patentblatt	1. Mai 2025	30. April 2025

Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, Patentblatt	29. Mai 2025	28. Mai 2025
Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, Patentblatt	19. Juni 2025	18. Juni 2025
Markenblatt, Designblatt	15. August 2025	14. August 2025
Markenblatt, Designblatt	3. Oktober 2025	2. Oktober 2025
Patent- und Gebrauchsmusterdokumente, Patentblatt, Markenblatt, Designblatt	25./26. Dezember 2025	24. Dezember 2025

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

544 E 9 - 2.1.2

Mitteilung Nr. 3/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025

24. Oktober 2024

Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Dienststellen München, Jena und Berlin - Informations- und Dienstleistungszentrum - vom 24. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025.

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist vom 24. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025 geschlossen. An diesen Tagen sind Bareinzahlungen nicht möglich. Die Recherchesäle bleiben geschlossen. Die Auskunftsstellen sind nicht besetzt. Der Schalter der Dokumentenannahme in der Dienststelle München ist zudem von Dienstag, dem 24. Dezember 2024, bis einschließlich Mittwoch, den 1. Januar 2025, geschlossen. In diesem Zeitraum kann die Dokumentenannahmestelle Geschäftssachen nicht entgegennehmen.

Die fristwahrende Einreichung von Geschäftssachen, insbesondere Anmeldungen, ist aber beim Sicherheitsdienst der Dienststelle München, Gebäude Zweibrückenstraße, und durch Einwurf in die Nachtbriefkästen der Dienststellen Jena und Berlin möglich.

Die Dienste DPMAdirekt (Pro und Web) für elektronische Anmeldungen sowie DPMAREgister stehen während der Amtsschließung zur Verfügung.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

2043 E9 – 4.1.2

Mitteilung Nr. 4/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Beendigung der Einreichungsmöglichkeit über das elektronische Anmeldeprogramm eOLF des Europäischen Patentamts nach § 3 Abs. 4 ERVDPMAV zum 1. Januar 2025

22. November 2024

Das Europäische Patentamt (EPA) nimmt sein elektronisches Anmeldeprogramm "eOLF" – vormals "epoline" – in absehbarer Zeit außer Betrieb. Spätestens zum 31. Dezember 2024 werden alle Signaturkarten des EPA (Smart Cards) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe ungültig, da die Login-Unterstützung für EPA-Smart-Cards in eOLF endet. Dementsprechend ist es ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr möglich, beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) elektronische Patentanmeldungen über eOLF einzureichen. Dies betrifft nationale deutsche Patentanmeldungen und PCT-Anmeldungen mit Anmeldeamt DE.

Das DPMA hat mit Bekanntgabe vom 22. November 2024 auf der Internetseite bei den "Veröffentlichungen" unter der Rubrik "Bekanntgaben" bekannt gegeben, dass dieser Anmeldeweg ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr im Sinne von § 3 Abs. 4 S. 2 ERVDPMAV eröffnet ist.

Für die Einreichung von deutschen Patentanmeldungen und PCT-Anmeldungen mit Anmeldeamt DE steht das Anmeldeprogramm DPMAdirektPro auch weiterhin zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu sind auf der Internetseite des DPMA verfügbar.

Für die Einreichung von PCT Anmeldungen mit Anmeldeamt DE kann zudem die Software "ePCT" über das IP-Portal der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwendet werden. Informationen hierzu sind auf der Internetseite der WIPO verfügbar.

Eine Gesamtübersicht über die aktuellen Möglichkeiten der elektronischen Schutzrechtsanmeldung bietet die Seite "Schutzrechte elektronisch anmelden".

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

Mitteilung Nr. 5/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Teilnahme des Deutschen Patent- und Markenamts am Dienst WIPO DAS als hinterlegendes Amt

25. November 2024

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) wird ab 25. November 2024 am Digital Access Service der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO DAS) als sogenanntes "hinterlegendes Amt" teilnehmen. Bei WIPO DAS handelt es sich um einen digitalen Austauschdienst für Prioritätsbelege. Die Teilnahme umfasst zunächst die Schutzrechte Patent und Gebrauchsmuster und dabei Prioritätsbelege sowohl zu nationalen Anmeldungen als auch zu PCT-Anmeldungen mit dem DPMA als Anmeldeamt. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dieser Service auch für die Schutzrechte Marke und Design angeboten werden.

Anmelder können also ab 25. November 2024 bei der Beantragung von Prioritätsbelegen zu Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen wählen: Entweder sie beantragen einen Prioritätsbeleg in Papierform (weiterhin kostenpflichtig), oder sie beauftragen das DPMA, den Prioritätsbeleg in elektronischer Form in WIPO DAS zu hinterlegen (kostenlos). Für den Antrag auf Erteilung eines elektronischen Prioritätsbelegs und Hinterlegung in WIPO DAS ist das "Formular A 9164" zu verwenden.

Das DPMA informiert in diesem Falle den Antragsteller über die Hinterlegung des Prioritätsbelegs im System WIPO DAS und übersendet einen vertraulichen Access Code. Mit diesem Access Code kann weltweit bei anderen Nachanmeldeämtern, die als sogenanntes „abrufendes Amt“ an WIPO DAS teilnehmen, der Abruf des Prioritätsbelegs beantragt werden.

Weitere Informationen zu WIPO DAS, insbesondere das Formular A 9164 sowie weitere Formulare und Merkblätter, finden Sie ab 25. November 2024 auf der Internetseite des DPMA. Weitergehende Informationen enthält die "Internetseite der WIPO".

Das DPMA beabsichtigt, sich an WIPO DAS auch als sogenanntes "abrufendes Amt" zu beteiligen. Zurzeit werden dafür die Voraussetzungen geschaffen. Das DPMA wird über eine entsprechende Teilnahme gesondert informieren.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

Mitteilung Nr. 6/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (wöchentliche Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen über DPMAconnectPlus) im Jahr 2025

12. Dezember 2024

Im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Daten zu den verschiedenen Schutzrechtsarten, die an Dritte für den Aufbau, die Entwicklung und Pflege eigener Schutzrechtsdatenbanken sowie anderer Informationssysteme und Dienstleistungen abgegeben werden können. Voraussetzungen für den Bezug sind der Abschluss eines Vertrags mit dem Deutschen Patent- und Markenamt und die Übernahme der Bereitstellungskosten. Diese Kosten werden jährlich ermittelt und der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Die Kosten für die Bereitstellung der wöchentlichen Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen bleiben unverändert zum Jahr 2024 bei 8 Euro pro Datenart und Liefertermin für das Jahr 2025.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

1519/2-001 – 2.1.2

Mitteilung Nr. 7/24

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 4. März 2025

12. Dezember 2024

Am Faschingsdienstag, den 4. März 2025, ist das Deutsche Patent- und Markenamt, Dienststelle München, ganztägig geschlossen. Der Kundenservice steht jedoch wie gewohnt am Telefon für allgemeine Anfragen zu den Schutzrechten (089 2195-1000) und Fragen zu den DPMA-Datenbanken (089 2195-3435) während der Servicezeiten von 08:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

Die Auskunftsstelle und der Recherchesaal sind an diesem Tag für Besucherinnen und Besucher geschlossen.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist in der Dienststelle München Zweibrückenstraße am Faschingsdienstag durch die Pförtner sichergestellt.

Die Dienste DPMAdirektPro und DPMAdirektWeb für elektronische Anmeldungen sowie DPMAregister stehen durchgängig zur Verfügung.

Die Dienststellen in Jena und in Berlin - Informations- und Dienstleistungszentrum - sind von der Schließung nicht betroffen. Ferner können Schutzrechtsanmeldungen in den gesetzlich zugelassenen Fällen auch rechtswirksam bei den Patentinformationszentren eingereicht werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

2043 E 12 - 4.1.2